



## **Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 07.09.2015**

### **Öffentlicher Teil**

<b>Ort</b>	<b>Sulzemoos, Kirchstraße 3</b>
<b>Vorsitzender</b>	<b>Hainzinger, Gerhard</b>
<b>Schriftführer</b>	<b>Keller-Theuermann, Csilla</b>
<b>Eröffnung der Sitzung</b>	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um <b>19:00 Uhr</b> für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
<b>Anwesend</b>	<b>Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 14 anwesend.</b> Hainzinger, Gerhard Kneidl, Johannes Schmid, Paul Fried jun., Michael Heinzinger, Elfriede Huber, Wolfgang Ketterl, Siegfried Kraut, Josef Schlatterer, Matthias Schmid jun., Michael Stumpferl, Johann Wallner, Andreas Winter, Markus Wohlmüt, Richard
<b>Es fehlen entschuldigt</b>	Dr. Braun, Annegret
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Sulzemoos somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
<b>Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift</b>	Die letzte Sitzungsniederschrift vom 20.07.2015 wird ohne Einwand genehmigt.

**1 Bauantrag zum Einbau von 2 Dachgauben in ein bestehendes Wohnhaus auf dem Grundstück Flst.-Nr. 102/13, Gemarkung Einsbach, Hopfenstr. 7**

**Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Einsbach Nr. 2a.

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist die Errichtung von Dachgauben nicht zulässig. Aus diesem Grund ist für die Errichtung von Dachgauben eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich.

**Beschluss:**

Dem Bauantrag und der beantragten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Einsbach Nr. 2a wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

**2 Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Einsbach "Am Selacher Weg" zur Errichtung einer Doppelgarage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 550/6, Gemarkung Einsbach, Brucker Str. 22**

**Sachverhalt:**

Im Bebauungsplan Einsbach „Am Selacher Weg“ ist für Garagen geregelt, dass deren Dächer an die Gestaltung der Hauptgebäude angepasst werden müssen.

Der Antragsteller möchte statt dem vorgeschriebenen Satteldach ein Flachdach errichten.

**Beschluss:**

Dem Antrag wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

**3 1. Änderung des Bebauungsplanes Sulzemoos Nr. 2 "Unteres Dorf - Am Steindlbachgraben" der Gemeinde Sulzemoos**

**3.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung**

**Sachverhalt:**

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 16.06.2015 bis 16.07.2015 statt.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Bayerischer Bauernverband  
Vermessungsamt Dachau  
Bund Naturschutz  
E.ON Netz GmbH

Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken geäußert:

Regierung von Oberbayern  
Regionaler Planungsverband  
Staatliches Bauamt Freising  
Wasserwirtschaftsamt München

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck  
Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach

## 3.1.1 Landratsamt Dachau, Fachbereich Bauordnung, Schreiben vom 21.01.2015

### Sachverhalt:

- A Die Festsetzung 3.3 verhindert mit einer Wandhöhe von 5,30 m die Möglichkeit einer zweigeschossigen Bauweise (Decke ohne Schräge über dem Obergeschoss muss entfallen) und ermöglicht eine Bauweise, die für unsere Bereiche absolut untypisch ist. Ein E+D- Gebäude mit einer Wandhöhe von bis zu 4,20 m –auch mit Aufdachdämmung- wäre vollkommen ausreichend oder aber ein E+1-Gebäude mit einer Wandhöhe von max. 6,0 m.
- B Die bauliche Gestaltung unter 5.3 ist dahingehend zu ergänzen, dass bei der gewollten Zulässigkeit von verschiedenen Firstrichtungen zumindest bei Doppelhaushälften ein profilgleicher Zusammenbau gefordert wird.

### Beschluss:

Die Änderung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat beschlossen, um die Errichtung sog. Stockhäuser mit einer Wandhöhe von 5,30 m zu ermöglichen. Dies wurde in der vorliegenden Bebauungsplanänderung umgesetzt. Aus ortsplanerischer Sicht werden die Bedenken des Landratsamts geteilt. Eine Wandhöhe von 6,0 m ermöglicht eine klare zweigeschossige Bauweise ohne Schräge im obersten Geschoss. Es wird daher beschlossen, die zulässige Wandhöhe auf 6,0 m zu erhöhen. Allerdings ist die Ausnutzung der Wandhöhe aufgrund der notwendigen Abstandsflächen u.E. nur bei einer Doppelhausbebauung zu erreichen. Die profilgleiche Ausführung von Doppelhäusern (mit gleicher Dachneigung und gleicher Gebäudetiefe) wird aus ortsplanerischer Sicht unterstützt. Es wird daher folgende Festsetzung ergänzt: Aneinandergebaute Gebäude sind höhen- und profilgleich, sowie in gleicher Dacheindeckung (Material und Farbe) auszuführen. Der Bebauungsplan wird entsprechend geändert.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

## 3.1.2 Landratsamt Dachau, Fachbereich Geoinformation (GIS), Schreiben vom 21.07.2015

### Sachverhalt:

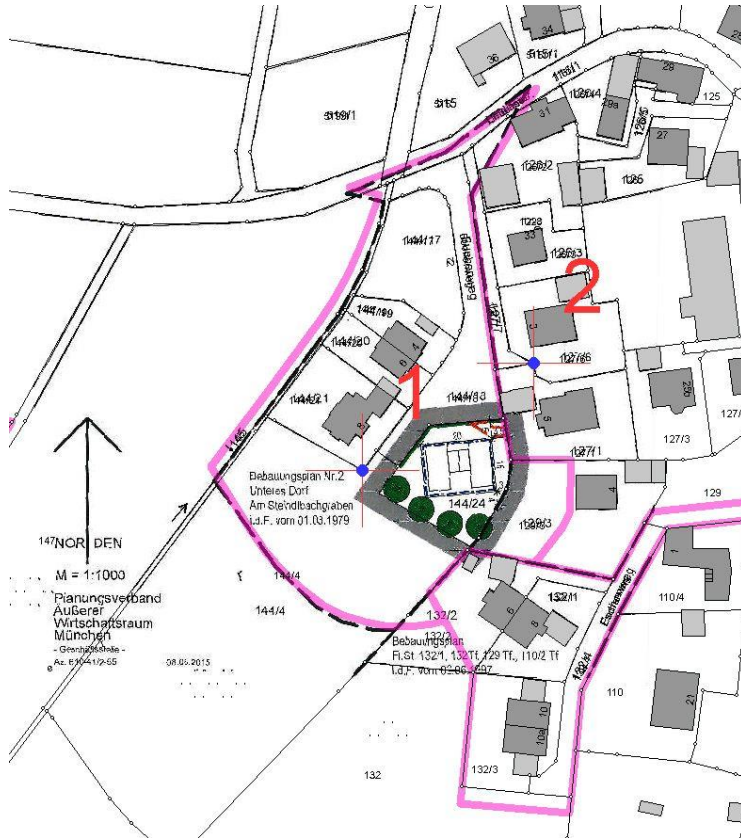
Der Geltungsbereich der Urfassung wurde nicht korrekt dargestellt, siehe Abb. 1, bitte korrigieren.

Die Planunterlage sollte i.d.R. den vorhandenen Gebäudebestand vollständig wiedergeben. Nachdem Flst. 144/17 zwischenzeitlich bebaut wurde bitte ich als Planunterlage einen aktuellen Flurkartenauszug zu verwenden, siehe Abb. 2.

Im B-Plan wurde die Digitale Flurkarte verwendet. Bei der Wiedergabe von Geobasisdaten der Bay. Vermessungsverwaltung muss grundsätzlich ein Quellenvermerk angefügt werden. Die Quellenangabe ist auf der **Planunterlage** wie folgt auszugestalten:

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2015

Abb. 1 Teilauszug aus dem Rauminformationssystem Dachau:



Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2015  
Geofachdaten: Landratsamt Dachau



Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2015  
Geofachdaten: Rauminformationssystem Dachau

## Beschluss:

Der Geltungsbereich der Erfassung des Bebauungsplans wird korrigiert und der Teilbereich des Flst.-Nr. 129/3, der im Urplan überplant ist, aufgenommen. Das mittlerweile errichtete Gebäude Buchenweg 2 auf Flst.-Nr. 144/17 und der Quellenvermerk Geodatenbasis: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2015 wird auf der Planunterlage ergänzt. Die Planung wird entsprechend geändert.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

3.1.3 Landratsamt Dachau, Fachbereich Rechtliche Belange, Schreiben vom 21.07.2015

## Sachverhalt:

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen):

Es fehlt die Begründung – § 2 a BauGB.

Weiter sollte aus den Unterlagen klar hervorgehen, welches Verfahren gewählt wurde - § 13 oder § 13 a BauGB. Im Anschreiben wird das Verfahren nach § 13 BauGB angeführt, in der Präambel das Verfahren nach § 13 a BauGB.

Rechtsgrundlage:

§ 2 a BauGB

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Wiederholung des Verfahrensschritts und Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen.

Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die der Abwägung zugänglich sind:

Gemäß der Festsetzung 2.1 wird ein WA festgesetzt. Die Gemeinde sollte nochmals überdenken, ob alle die in § 4 BauNVO zulässigen Nutzungen hier zulässig sein sollen. Ggf. wäre zu regeln, welche von den möglichen Nutzungen eines WA nicht zulässig sind.

Da auch Doppelhäuser (Festsetzung 4.2) zulässig sind, wird angeregt zu regeln, dass Doppelhäuser profilgleich zu errichten sind. Ggf. ist hierzu noch mehr zu festzusetzen (z.B. Farbe, Dacheindeckung etc.).

## **Beschluss:**

Aufgrund eines Versehens wurde der Bebauungsplan ohne Begründung versandt. Die Begründung zum Bebauungsplan mit den eingearbeiteten Änderungen wird in der erneuten Auslegung beigelegt. Das Verfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a durchgeführt. Die Änderung des Bebauungsplans behält die ursprünglich festgesetzte Art der Nutzung als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Abs. 2 BauNVO bei. Demnach sind in einem Allgemeinen Wohngebiet folgende Nutzungen zulässig:

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Aus ortsplanerischer Sicht sehen wir kein Erfordernis, die Art der Nutzung auf dem geplanten Grundstück gegenüber den Nachbargrundstücken einzuschränken.

Die Planung wird entsprechend geändert und zusammen mit der Begründung erneut ausgelegt.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

### 3.1.4 Landratsamt Dachau, Fachbereich Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 08.07.2015

## **Sachverhalt:**

Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die der Abwägung zugänglich sind:

Zu Ziffer 8.1, BPl; Teil A Festsetzungen:

Um das Bauvorhaben in das Landschaftsbild einzubinden, ist, wie im gültigen Bebauungsplan bereits festgesetzt, eine Anpflanzung nach Westen und Süden mit heimischen, standortgerechten Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) erforderlich, sodass sich eine naturnahe Hecke zur freien Landschaft entwickeln kann. Von daher sind die festgesetzten Bäume entlang der süd-westlichen Grenzlinie zu pflanzen und mit o.g. Sträuchern zu unterpflanzen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 1 Abs. 6 Nr. 5, 1a Abs. 3 BauGB

Grenzen der Abwägung:

§ 1 Abs. 7 BauGB

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Baum- und Strauchbestand sollte nach Möglichkeit erhalten werden. Sollte eine Beseitigung unumgänglich sein, sollte diese nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Wenn eine Gehölzentfernung während der Vogelbrutzeit erfolgen soll, muss sichergestellt sein, dass sich keine Nester und Eier von Vögeln in dem Gehölzbestand befinden. Es dürfen keine Nester und Eier von Vögeln zerstört, beschädigt oder entfernt werden und auch keine sonstigen, besonders geschützten Arten und Lebensstätten (wie z.B. Fledermäuse und deren Baumhöhlen) geschädigt werden (§ 44 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 Bundesnaturschutzgesetz). Nur wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschl. solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen und keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, kann eine hierfür notwendige artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Wir bitten diese artenschutzrechtlichen Erfordernisse zu berücksichtigen und auch unter „Hinweise“ mit aufzunehmen.

**Beschluss:**

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 sieht die Pflanzung von vier Laubbäumen an der südlichen Grenze des Grundstückes 144/24 vor. Dies entspricht der festgesetzten Zahl an mindestens zu pflanzenden Gehölzen pro angefangener 200 qm Grundstücksfläche. Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang der Grundstücksgrenze und darüber hinaus die Pflanzung von zwei großkronigen Laubbäumen je Baugrundstück vor, sodass sich eine Minderung des Pflanzgebotes gemäß Entwurf ergibt. Diese ist der geringen Grundstücksgröße geschuldet. Um die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen, werden im Rahmen der Änderung zusätzlich Strauchpflanzungen entlang der südlichen Grundstücksgrenze festgesetzt, welche durch zwei Baumpflanzungen erster bis zweiter Wuchsordnung zu ergänzen sind, sodass sich lediglich eine geringfügige Änderung des Pflanzgebotes ergibt und die Eingrünung des geplanten Baugrundstückes gesichert ist. Entlang der südlichen Grenze des Baugrundstückes 144/24 wird eine Fläche zum Pflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Die Hinweise zum Artenschutz werden im Satzungstext ergänzt.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

## 3.1.5 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 10.07.2015

**Sachverhalt:**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind.

Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de  
Fax: +49 391 580213737  
Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebiets erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung.

## **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Bebauungsplan wird um einen Hinweis zur Sicherung von Telekommunikationsanlagen ergänzt.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

### 3.1.6 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 13.07.2015

#### **Sachverhalt:**

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auf unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

#### **Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiden der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

#### **Art. 8 Abs. 1 DSchG:**

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

#### **Art. 8 Abs. 2 DSchG:**

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

## **Beschluss:**

Die Hinweise zur Bodendenkmalpflege werden im Bebauungsplan und in der Begründung ergänzt.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

## 3.1.7 Bayernwerk AG, Schreiben vom 01.07.2015

### **Sachverhalt:**

Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk AG oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk AG schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

### **Beschluss:**

In den Bebauungsplan wird der Hinweis zum Schutz von unterirdischen Versorgungsstrassen aufgenommen.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

## 3.2 Auslegungsbeschluss

### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die erneute Auslegung durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

## 4 **Bauantrag zum Neubau eines Zweifamilienhauses auf dem Grundstück Flst.-Nr. 105/6, Gemarkung Einsbach, An der Pfenniglohe 7**

### **Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Einsbach „An der Pfenniglohe“.

Es werden folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt:

- Errichtung eines Zeldaches statt eines Satteldaches auf dem Wohnhaus,
- Errichtung eines Flachdaches statt eines Satteldaches auf der Garage.

Neben der beantragten Befreiung ist aus Sicht der Gemeinde noch eine Befreiung für die Überschreitung des Garagenbauraumes nach Westen erforderlich. Dies wurde nicht beantragt.

Für die beiden geplanten Wohnungen sind nach den Festsetzungen der gemeindlichen Stellplatzsatzung insgesamt 4 Stellplätze festgesetzt. Es ist geplant, diese in den Garagen unterzubringen. Die



Einfahrtsbreite pro Garage beträgt jedoch nur 4,50 m, was bei der südlichen Garage aufgrund des Einfahrtswinkels nicht ausreichend ist.

**Beschluss:**

Dem Bauantrag und den notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird grundsätzlich zugestimmt. Die Garageneinfahrt der südlicheren Garage ist angemessen zu verbreitern oder baulich abzuändern.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

**5 Bauantrag zum Neubau eines Zweifamilienhauses auf dem Grundstück Flst.-Nr. 104/12, Gemarkung Einsbach, An der Pfenniglohe 47**

**Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Einsbach „An der Pfenniglohe“.

Für die beiden geplanten Wohnungen sind nach den Festsetzungen der gemeindlichen Stellplatzsatzung insgesamt 4 Stellplätze festgesetzt. Diese werden alle 4 im Vorgartenbereich nachgewiesen, was nach den Festsetzungen der gemeindlichen Stellplatzsatzung nicht zulässig ist.

Dem Bauwerber wird empfohlen die vier Stellplätze in der süd-west Ecke des Grundstücks zu situieren. Sie sollen eine gemeinsame Zufahrt bekommen.

Es werden folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig:

- Errichtung einer Zufahrt an der Südwestecke des Grundstückes (im BPlan nicht vorgesehen),
- Durchschneidung des westlichen Grüngürtels mit der geplanten Zufahrt,
- Grundstückszufahrt nicht an der festgesetzten Stelle.

**Beschluss:**

Dem Bauantrag und den notwendigen Befreiungen wird zugestimmt. Die Stellplätze sind gemäß der gemeindlichen Stellplatzsatzung bzw. parallel zur Straße (im 90-Grad-Winkel anfahrbar) anzuordnen (neue Zufahrt an anderer Stelle). Die Kosten für den notwendigen Umbau der Straße gehen zu Lasten des Bauwerbers.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

**6 Vergabe einer Straßenbezeichnung für die Straße in der Erweiterung des Gewerbegebiets Sulzemoos**

**Sachverhalt:**

Für die innere Straße der Erweiterung des Gewerbegebietes zwischen Ohm-und Maffeistraße wurden von der Verwaltung folgende Straßennamen vorgeschlagen:

Joseph-von-Fraunhofer-Straße  
Werner-Heisenberg-Straße

# Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 10

Sitzung des Gemeinderates vom 07.09.2015

Öffentlicher Teil

## **Beschluss:**

Herr Bürgermeister Hainzinger stellt die Frage, wer der Benennung: „Joseph-von-Fraunhofer-Straße“ zustimmt.

**Abstimmungsergebnis: 7:7**

## **Beschluss:**

Herr Bürgermeister Hainzinger fragt nun, wer dem Straßennamen „Werner-Heisenberg-Straße“ zustimmt.

**Abstimmungsergebnis: 7:7**

## **Beschluss:**

Nach nochmaliger Diskussion beschließt der Gemeinderat, die o. g. „Straße Werner-Heisenberg-Straße“ zu nennen.

**Abstimmungsergebnis: 10:4**

---

Gerhard Hainzinger  
1. Bürgermeister

---

Keller-Theuermann, Csilla  
Schriftführer